

DURCHFÜHRUNG DER VO (EU) 2018/848

NATIONALE KONTROLLRELEVANTE KLARSTELLUNGEN ZUR VO (EU) 2018/848

<p>Zweck</p>	<p>Dieses Dokument enthält nationale kontrollrelevante Klarstellungen um eine harmonisierte Durchführung der VO (EU) 2018/848 (samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten) in Österreich sicherzustellen.</p> <p>Hinweise zu diesem Dokument:</p> <p>Mit * gekennzeichnete Inhalte werden vom BMSGPK noch im Hinblick auf eine zu erlassende Verordnung (gemäß § 9 EU-QuaDG) geprüft.</p> <p>Mit ◦ gekennzeichnete Inhalte wurden im Hinblick auf die seit 1.1.2022 geltende VO (EU) 2018/848 (noch) nicht abschließend geprüft und können bis zu einer anderslautenden Klarstellung oder nationalen Vorschrift oder einer Entscheidung auf EU-Ebene angewendet werden.</p>																														
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<table border="0"> <tr><td>1</td><td>Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....</td><td>2</td></tr> <tr><td>2</td><td>Allgemeine Produktionsvorschriften.....</td><td>3</td></tr> <tr><td>3</td><td>Pflanzenproduktion.....</td><td>3</td></tr> <tr><td>4</td><td>Tierproduktion.....</td><td>6</td></tr> <tr><td>5</td><td>Algen- und Aquakulturtierproduktion.....</td><td>21</td></tr> <tr><td>6</td><td>Verarbeitung von Lebens- und Futtermittel inklusive Wein und Hefe.....</td><td>21</td></tr> <tr><td>7</td><td>Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung.....</td><td>22</td></tr> <tr><td>8</td><td>Kennzeichnung.....</td><td>23</td></tr> <tr><td>9</td><td>Zertifizierung.....</td><td>24</td></tr> <tr><td>10</td><td>Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten.....</td><td>27</td></tr> </table>	1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	2	2	Allgemeine Produktionsvorschriften.....	3	3	Pflanzenproduktion.....	3	4	Tierproduktion.....	6	5	Algen- und Aquakulturtierproduktion.....	21	6	Verarbeitung von Lebens- und Futtermittel inklusive Wein und Hefe.....	21	7	Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung.....	22	8	Kennzeichnung.....	23	9	Zertifizierung.....	24	10	Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten.....	27
1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	2																													
2	Allgemeine Produktionsvorschriften.....	3																													
3	Pflanzenproduktion.....	3																													
4	Tierproduktion.....	6																													
5	Algen- und Aquakulturtierproduktion.....	21																													
6	Verarbeitung von Lebens- und Futtermittel inklusive Wein und Hefe.....	21																													
7	Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung.....	22																													
8	Kennzeichnung.....	23																													
9	Zertifizierung.....	24																													
10	Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten.....	27																													
<p>Anwendungsbereich</p>	<p>Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion sowie insbesondere bei mit * gekennzeichneten Inhalten: Regelungen, die die Unternehmer:innen, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen aus der biologischen Produktion tätig sind, betreffen.</p>																														
<p>Stand</p>	<p>30.11.2023</p>																														

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Neu hinzugefügte Inhalte:

- 3.1. Nutzung einer biologisch bewirtschafteten Fläche entgegen den landwirtschaftlichen Bestimmungen sowie erforderliche Meldung; ergänzende Klarstellung [1.3.1. Anhang III des Maßnahmenkataloges gemäß Artikel 41 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848 (MK_0005)]
- 3.7 Nutzungsvereinbarungen [Beschluss KA 7.11.2023]
- 4.6.4 Verwendung von nicht-biologischem Bienenwachs durch bio-zertifizierte Imkereien [Beschluss KA 7.11.2023]
- Ergänzung mitgeltende Dokumente: Flussdiagramm der zuständigen Behörden über die Kontrollen gemäß 38(1)(e) der VO (EU) 2018/848 [Beschluss KA 7.11.2023]

Geänderte Inhalte:

- 4.6.1 Anforderungen an Beuten [Beschluss KA 30.11.2023]

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
BM	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
KVG-Seite	Homepage Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BM
D-VO	Durchführungsverordnung
DEL-VO	Delegierte Verordnung
VO	Verordnung

INHALTE

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Begriffsbestimmungen

1.1.1 Betrieb

Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die LFBIS-Systematik: Ein Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstättennummern ist ein Betrieb.

2 Allgemeine Produktionsvorschriften

2.1 Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen zu nicht in der Verordnung geregelten anderen Zwecken

Die Verwendung von Rodentiziden (nur in Fallen) wird in der VO (EU) 2018/848 ausdrücklich nur für die Tierproduktion geregelt. Der Einsatz solcher Fallen in anderen Bereichen (Lager, Verarbeitung) ist ebenfalls zulässig, sofern es sich nicht um eine Anwendung als Pflanzenschutzmittel (einschließlich Einsatz im Freiland und im geschützten Anbau) handelt.

2.2 Trennung von Produktionseinheiten im Falle von „Parallelproduktion“ gemäß Artikel 9 Absatz 7 der VO (EU) 2018/848

Eine räumliche und wirksame Trennung für alle Bereiche (Stall, Wirtschaftsdünger, Futtermittel etc.) muss gegeben sein. Beispiele einer nicht deutlichen oder nicht wirksamen Trennung bei der Parallelproduktion:

Unbeteiligte Dritte können nicht nachvollziehen, in welcher Anlageeinheit welche Art von Produktion (biologisch oder nicht-biologisch) durchgeführt wird (wie z. B. optisch erkennbar und baulich getrennt).

Für die Aquakultur- und Algenproduktion zusätzlich: Die Wasserkreisläufe sind nicht getrennt.

3 Pflanzenproduktion

3.1 Nutzung einer biologisch bewirtschafteten Fläche entgegen den landwirtschaftlichen Bestimmungen sowie erforderliche Meldung *

Im Falle der Nutzung einer biologisch bewirtschafteten Fläche entgegen den landwirtschaftlichen Bestimmungen im Rahmen einer je nach Veranstaltungsrecht anzeige- bzw. anmeldepflichtigen, öffentlichen Veranstaltung oder für andere nicht-landwirtschaftliche Nutzungen (wie Campingfläche, Parkplatz, Motorsport-Rennstrecke) - außer im Rahmen privater Familienfeste, ist fristgerecht vor Beginn dieser Nutzung eine entsprechende Meldung an die Kontrollstelle zu machen. Grund ist eine wesentliche Änderung der Beschreibung und/oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 39 der VO (EU) 2018/848, welche zu einer geänderten Kontrollplanung seitens der Kontrollstelle zur Durchführung einer zeitnahen Kontrolle vor Ort führt. Diese Kontrolle hat während oder kurz nach der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung zu erfolgen.

3.2 Elektronenbehandlung von Saatgut *

Elektronenbehandeltes Saatgut ist in der biologischen Produktion verboten, weil Elektronenbehandlung als ionisierende Strahlung einzuordnen ist und diese grundsätzlich gemäß Artikel 5 lit. i) der VO (EU) 2018/848 in der gesamten Lebensmittelkette und gemäß Artikel 9 Absatz 4 der VO (EU) 2018/848 auch in den verwendeten Ausgangsstoffen verboten ist.

Hinweis: Dies gilt auch für nicht-biologisches Saatgut, das auf Basis einer Ausnahmegenehmigung eingesetzt wird.

3.3 Anforderung „darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen“ * °

Bis zu einer anderslautenden Regelung auf EU-Ebene gilt für die Anforderung, dass das Produkt nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen darf, folgende Ausschlusskriterien für die Herkunft von Wirtschaftsdüngern:

Folgende Haltungsformen sind jedenfalls ausgeschlossen:

- Vollspaltensysteme,
- Käfighaltung (Achtung bei Import),
- Geflügelhaltung ohne Auslauf.

Folgeprodukte sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Belege, auch über das Haltungssystem, sind für die Kontrolle am Betrieb bereit zu halten.

3.4 Statusvergabe bei Maßnahmensetzungen in der Tierproduktion während der gleichzeitig beginnenden Umstellung („Koppelung“)

Vorgehensweise für Flächen, die von der betroffenen Tierart potenziell zur Fütterung genutzt werden, siehe unter Punkt 4.1.2.5 dieses Dokumentes.

3.5 (Zwischen-)Lagerung bzw. Ausbringung von (Fremd-)Erde

Wird Erde

- a) von gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7 der VO (EU) 2018/848 in Umstellung befindlichen Flächen des eigenen Betriebs,
- b) von gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7 der VO (EU) 2018/848 in Umstellung befindlichen Flächen anderer Betriebe oder
- c) von nicht dem Bio-Kontrollsystem unterliegenden Flächen

auf Flächen ausgebracht oder (zwischen-)gelagert, die der biologischen Produktion unterliegen, muss jenes Flächenausmaß, das von der Ausbringung oder der (Zwischen-)Lagerung direkt betroffen ist, neu umgestellt werden.

Damit Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse von solchen Flächen als biologische oder Umstellungserzeugnisse gelten können, sind die vollständigen – gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7.1. der VO (EU) 2018/848 erforderlichen – Umstellungszeiten einzuhalten. Diese Umstellungszeiten beginnen im Fall von (Zwischen-)Lagerung mit dem Datum der Entfernung der Fremderde, im Fall der Nicht-Entfernung von ausgebrachter Fremderde mit dem Datum der Ausbringung. Eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume gemäß Art. 10 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 ist nicht möglich.

Stammt die Fremderde von vollständig umgestellten Flächen anderer biologischer Produktionseinheiten, muss diese Herkunft durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Herkunftsbetriebs, dass die Erde von dessen Betrieb stammt

- aktuelles Zertifikat des Herkunftsbetriebs gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848 i.V.m. der DEL-VO (EU) 2021/1006¹, dass im optionalen Teil II unter Punkt 1 (Verzeichnis der Erzeugnisse) nur Erzeugnisse mit biologischem Status ausweist.

Unter Vorlage dieser Nachweise ist keine Umstellungszeit anzuwenden.

3.6 Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. f und g i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der D-VO (EU) 2021/1165² sind bis zur Aufnahme spezifischer Stoffe für Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. f und g i.V.m. Art. 9 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 durch die Europäische Kommission weiterhin jene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb, zulässig, die gemäß Erlass vom 23.12.2008, GZ BMGFJ-75340/0051-IV/B/7/2008³, laut Art. 95 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008⁴ i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁵ genehmigt waren.

Diese sind:

1. Alkohol
2. Chlordioxid
3. Gesteinsmehle
4. Kali- und Natronseifen
5. Kaliumhydroxid
6. Branntkalk
7. Kalk
8. Kalkmilch
9. mechanisch/thermische Behandlungen (z.B. Abflammen)
10. Mikroorganismen
11. Natriumhydroxid
12. Natriumkarbonat
13. natürliche Pflanzenessenzen
14. organische Säuren und deren Salze
 - Zitronensäure

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1006 vom 12. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Musters des Zertifikats zur Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, ABl. Nr. L 222 vom 22.6.2021, S. 3

² Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, ABl. Nr. L 253 vom 16.7.2021, S. 13–48, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 16 vom 18.1.2023, S. 24, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 048 vom 16.2.2023, S. 108

³ Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Art. 95 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 23.12.2008

⁴ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 253 vom 16.7.2021, S. 13, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 233 vom 1.7.2021, S. 19

⁵ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014, S. 72

- Peressigsäure
 - Ameisensäure
 - Milchsäure
 - Oxalsäure
 - Essigsäure
 - Benzoesäure
15. Wasser und Dampf
16. Wasserstoffperoxid

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Primärerzeugnisse lagern oder transportieren, stellt die oben angeführte Liste eine Empfehlung dar.

Diese Liste zulässiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist mit Geltungsbeginn einer den Gegenstand regelnden Liste der Europäischen Kommission als obsolet zu betrachten.

3.7 Nutzungsvereinbarungen

Nutzungsvereinbarungen müssen mindestens für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens eine ganze Vegetationsperiode abgeschlossen werden⁶.

4 Tierproduktion

4.1 Allgemeine Anforderungen zur Tierproduktion

4.1.1 Zugang nicht-biologischer Tiere *

Für den Zugang nicht-biologischer Tiere im Sinne von Anhang II Teil II Punkt 1.3.4. der VO (EU) 2018/848 sind von Unternehmer:innen, die Tiere nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 biologisch aufziehen oder halten, die folgenden Vorgaben einzuhalten:

[für Unternehmer:innen relevante Bestimmungen werden aus der VA übernommen (VA_0008)]

4.1.1.1 Definition: nicht-biologische konform zugegangene Tiere

Nicht-biologische konform zugegangene Tiere (bzw. ein konformer nicht-biologischer Tierzugang) sind

- Tiere, die gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4. der VO (EU) 2018/848 mit entsprechender Genehmigung durch die zuständige Behörde aus einer nicht-biologischen Produktionseinheit zugehen und deren spezifischen Umstellungszeiträume noch laufen.
Tiere einer gefährdeten Nutztier rasse gemäß Liste der ÖPUL-Maßnahme zur Erhaltung gefährdeten Nutztier rassen (siehe Punkt 3.1.1. der VA_0008), die gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.1. der VO (EU) 2018/848 zu Zuchtzwecken aus einer nicht-biologischen Produktionseinheit eingestellt werden und deren spezifischen Umstellungszeiträume noch laufen.
- Nicht-biologische Weiseln und Schwärme sofern die jährliche Obergrenze gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.2. von 20 % nicht überschritten wurde und deren spezifischen Umstellungszeiträume noch laufen.
- Junghennen für die Eierzeugung und Geflügel für die Fleischerzeugung, die gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.3. der VO (EU) 2018/848 mit entsprechender Genehmigung durch die zuständige

⁶ Eventuelle Widersprüche zu anderen Rechtsnormen sind nicht Gegenstand dieser Klarstellung und werden hier nicht berücksichtigt.

Behörde aus einer nicht-biologischen Produktionseinheit zugehen und deren spezifischen Umstellungszeiträume noch laufen.

4.1.1.2 Einstellen von nicht-biologischen Jungtieren *

Die Anforderung „unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden“ ist erfüllt, wenn die Tiere spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens an den Biobetrieb übergehen. Der Zeitpunkt des Absetzens ist durch den vollständigen Wegfall natürlicher Milch/Muttermilch im Sinne der Bioregelung in der Ernährung bestimmt.

4.1.2 **Regelungen iZm der Umstellung einer Tierproduktionseinheit**

4.1.2.1 Umstellungszeit bei gleichzeitig beginnender Umstellung

Die Umstellungszeit bei gleichzeitig beginnender Umstellung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. der VO (EU) 2018/848 beträgt für die Flächen, die der Fütterung dienen, sowie für alle Tiere (sowohl Pflanzenfresser wie auch Nicht-Pflanzenfresser), die zum Zeitpunkt des Umstellungsbeginns (Datum des Kontrollvertragsabschlusses) am Betrieb vorhanden sind, 24 Monate.

Dies gilt auch für die Nachkommen von in die Umstellung mitgenommenen Tieren, die während der 24-monatigen gleichzeitigen Umstellung am Betrieb geboren werden.

Hinweis zur Pflanzenproduktion: Bei gleichzeitig beginnender Umstellung gibt es keine Kombinationsmöglichkeit mit einer rückwirkenden Anerkennung von Umstellungszeiten bei Flächen. Bei der gleichzeitig beginnenden Umstellung ist keine rückwirkende Anerkennung als Teil des Umstellungszeitraums vorgesehen.

4.1.2.2 Verwendung von selbst erzeugten Futtermitteln während der gleichzeitig beginnenden Umstellung

a) für Nachkommen der in die Umstellung mitgenommenen Tiere

Die Bestimmung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. Unterabsatz 2 der VO (EU) 2018/848 gelten auch für die Nachkommen der in die Umstellung mitgenommenen Tiere, die während der 24-monatigen gleichzeitigen Umstellung am Betrieb geboren werden. D. h. die am Betrieb erzeugten Futtermittel können auch an die Nachkommen verfüttert werden.

b) für Tierzugänge, die während der gleichzeitigen Umstellung auf den Betrieb kommen

Die Bestimmung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. Unterabsatz 2 der VO (EU) 2018/848 gelten auch für jene Tiere, die während der 24-monatigen gleichzeitigen Umstellung auf den Betrieb kommen. D. h. die am Betrieb erzeugten Futtermittel können auch an die Tierzugänge verfüttert werden.

c) Verfütterung von auf Lager liegenden, selbst erzeugten Futtermittel aus der Zeit vor der Umstellung

Futtermittel, die vor dem Umstellungsbeginn (Kontrollvertragsdatum) von betriebseigenen Flächen geerntet werden, dürfen innerhalb von 12 Monaten ab Kontrollvertragsdatum im Rahmen des üblichen Futterkreislaufes an die eigenen Tiere verfüttert werden.

4.1.2.3 Umstellungszeiträume für Tierzugänge und deren Nachkommen während der gleichzeitigen Umstellung

Wird während der gleichzeitigen Umstellung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. der VO (EU) 2018/848 zusätzlich mit einem neuen Betriebszweig der tierischen Produktion begonnen bzw. erfolgt in diesem Zeitraum ein Zugang nicht-biologischer konform zugänglicher Tiere, so endet die Umstellungsfrist für diese

zugekauften Tiere frühestens mit Ende des 24-monatigen Umstellungszeitraums. Die individuellen Umstellungsfristen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848 dieser zugegangenen Tiere sind in jedem Fall einzuhalten (Beginn mit Datum des Zuganges). Falls es sich bei diesen Tierzugängen um Bio-Tiere handelt, können solche Tiere bis zum Ende des 24-monatigen Umstellungszeitraums nicht-biologisch vermarktet werden.

Nachkommen weiblicher konform zugegangener Tiere erhalten den Bio-Status mit Ende der 24-monatigen Umstellungszeit, unabhängig vom Ende der individuellen Umstellungszeit des Muttertieres (analog zur Regelung unter Punkt 4.1.3.2 dieses Dokumentes).

4.1.2.4 Haltungsanforderungen während der gleichzeitig beginnenden Umstellung

Werden während des Umstellungszeitraums gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. der VO (EU) 2018/848 bauliche Mängel festgestellt: Vergabe einer angemessenen Frist durch die Kontrollstelle bei Überprüfung der Erklärung gemäß Artikel 39 Absatz 1 lit. B) und keine Bio-Zertifizierung der betroffenen Betriebszweige so lange Fristen offen sind. ◦

Abweichende Fristsetzung bei temporärer Anbindehaltung iVm dem Genehmigungsverfahren siehe VA_0012 (Hinweis: Rückmeldung der Kontrollstelle an den Landeshauptmann:frau binnen 15 Monaten nach Kontrollvertrag-Abschluss).

4.1.2.5 Vorgehensweise in Verbindung mit Verstößen/Maßnahmen während der gleichzeitig beginnenden Umstellung („Koppelung“)

Falls eine Sperre eine Tierart betreffend (Maßnahme A und/oder B lt. MK_0005) über das Ende der 24-monatigen gleichzeitige Umstellung hinausreicht, führt dies zu folgender Statusvergabe bei Flächen:

	Bio-Status erhält	UM-Status erhält
Grünlandflächen (= Wiesen, Weiden, Wechselwiesen) und mindestens 24 Monate genutzte Ackerfutterflächen (z. B: Kleegrasmischungen)	jene Ernte, die auf das Ende der Sperre der Tierhaltung folgt (Koppelung lt. Anhang II Teil II, Punkt 1.2.1.)	jene Ernte, die 12 Monate nach KV-Abschluss erfolgt (lt. Artikel 10 Absatz 4 lit. B)
weniger als 24 Monate genutzte Ackerfutterflächen	jener Anbau (Aussaat), der nach dem Ende der Sperre für die Tierhaltung erfolgt (analog zu Anhang II Teil I Punkt 1.7.1.)	
Kraftfutterflächen (z. B. Getreide, Erbsen)	jener Anbau, der 24 Monate nach dem KV-Abschluss erfolgt (lt. Anhang II Teil I Punkt 1.7.1.)	
Farbcode: gelb: „Koppelung“; nationale Klarstellung zur Umsetzung der VO (EU) 2018/848; grün: lt. VO (EU) 2018/848 von „Koppelung“ nicht betroffen		

Zusammenfassung

- Die Koppelung greift von der betroffenen Tierart auf die Vergabe des Bio-Status aller in der Tabelle (gelb) potenziell von der Tierart genutzten Flächen/Kulturen.
- Sie beeinflusst nicht die Vergabe des Umstellungsstatus der Flächen.
- Sie greift nicht auf
 - andere als die betroffene Tierart und
 - Kraftfutterflächen.

4.1.2.6 Umstellungszeit bei nicht-gleichzeitiger Umstellung

Im Falle der „nicht-gleichzeitigen Umstellung“ beginnen die spezifischen Umstellungszeiträume für die jeweilige Tierart gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848 ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die tierische Erzeugung relevante pflanzliche Erzeugung biologisch ist bzw. den Bestimmungen lt. Anhang II Teil II Punkt 1.4.3. entspricht und alle weiteren Vorschriften für die biologische Produktion angewendet werden.

4.1.2.7 Nachkommen von nicht-biologischen konformen Tierzügen bei nicht-gleichzeitiger Umstellung

Nachkommen von nicht-biologischen weiblichen Tieren, die während der sechsmonatigen Umstellungsfrist (für Milch bei Rindern; für das Tier bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern) konform zugehen, gelten mit Ablauf der spezifischen Umstellungszeiträume gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848, gerechnet ab deren Geburtstermin, als bio-zertifizierte Tiere.

Nachkommen von weiblichen Tieren, die sich bereits vor Beginn der nicht-gleichzeitigen Umstellung auf dem Betrieb befunden haben, gelten nach Ablauf der spezifischen Umstellungszeit der Muttertiere (= Zeitpunkt der Bio-Zertifizierung des betreffenden Produktionszweigs) als bio-zertifiziertes Tier (z. B. 6 Monate für Milch bei Rindern; für das Tier bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern).

4.1.3 **Status von Tieren und deren Nachkommen bei Zugang zu Betrieben mit bio-zertifizierten Produktionseinheiten**

4.1.3.1 Zugang nicht-biologischer Tiere mit noch nicht beendetem individuellem Umstellungszeitraum

Tiere von Betrieben/Produktionszweigen in

- Gleichzeitiger Umstellung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. (betroffener Tierzweig noch nicht bio-zertifiziert), oder
- nicht-gleichzeitiger Umstellung bei dem die spezifischen Umstellungszeiträume noch nicht laufen

werden bei einem Zugang nicht-biologischen Tieren gleichgestellt (Übergang von Nicht-Biobetrieb oder Umstellungsbetrieb an Bio-Betrieb). Die Vorgaben für den nicht-biologischen Tierzugang gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.3.4.4. der VO (EU) 2018/848 iVm VA_0008 sind daher anzuwenden.

Ursprünglich konform zugegangene Tiere,

- von Betrieben/Produktionszweigen in nicht-gleichzeitiger Umstellung mit bereits laufendem spezifischen Umstellungszeitraum; oder
- aus biologisch zertifizierten Produktionszweigen,

deren spezifische Umstellungszeiträume noch laufen,

nehmen die bereits am Herkunftsbetrieb durchlaufene Umstellungszeit beim Übergang in den zukaufenden Betrieb mit anerkanntem Produktionszweig mit. D. h. die Umstellungszeit wird durch den Übergang von einem anerkannten (bzw. im Prozess der Anerkennung befindlichen) Produktionszweig in einen weiteren

anerkannten Produktionszweig nicht unterbrochen. Entsprechende Angaben sind auf den Begleitdokumenten zu machen.

4.1.3.2 Nachkommen von nicht-biologischen konform zugegangenen Tieren deren Umstellungszeiträume noch laufen °

Für den Fall, dass der betreffende Produktionszweig des zukaufenden Betriebs bio-zertifiziert ist: Die Nachkommen von nicht-biologischen konform zugegangenen Tieren sind sofort biologisch, hingegen die Produkte dieser zugegangenen Tiere erst ab Ende der spezifischen Umstellungszeiträume. Z. B. konformer Zugang einer nicht-biologischen Kalbin: Ihr Kalb und daraus hergestellte Erzeugungen sind sofort (ab der Geburt) biologisch, die Milch oder das Fleisch der Kalbin ist bis zum Ende der spezifischen Umstellungszeit konventionell.

Hinweise:

- Für den Fall, dass der zukaufende Betrieb gleichzeitig umgestellt wird und die 24-monatige Umstellungszeit noch läuft, siehe: 4.1.2.3. dieses Dokumentes
- Für den Fall, dass der betreffende Produktionszweig des zukaufenden Betriebs nicht-gleichzeitig umgestellt wird und die individuellen Umstellungszeiten noch laufen, siehe: 4.1.2.7. dieses Dokumentes

4.1.4 **Allgemeine Ernährungsanforderungen – Futtermittel** °

Futtermittel sind hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere, für die sie bestimmt sind, gehalten werden, oder in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung anderer Betriebe in derselben Region zu erzeugen;

Region entsprechend dieser Bestimmung („in derselben Region“) wird als einheitliche geografische oder politische/administrative Region gesehen.

4.1.5 **Tierbehandlung**

4.1.5.1 Klarstellung zur Anzahl an zulässigen jährlichen Tierbehandlungen *

Laut Erläuterungen der Europäischen Kommission ist die Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei der Kastration ebenso wie Impfungen, Parasitenbehandlung und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen nicht in die Anzahl der Behandlungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.5.2.4. der VO (EU) 2018/848 einzurechnen.

° Nationale Ergänzung: Dies trifft auch auf jede Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei der Durchführung von Eingriffen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.8. iVm 1.7.9. der VO (EU) 2018/848 zu.

4.1.5.2 Klarstellung zur Verdoppelung der Wartezeit *

Die Wartezeiten folgen primär den geltenden nationalen Bestimmungen bei der Anwendung von Tierarzneimitteln. Als Spezialfall sieht die Bestimmung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.5.2.5. der VO (EU) 2018/848 eine Verdoppelung der Wartezeit für chemisch synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika vor. Diese Verschärfung (Verdoppelung) ergibt sich aus der Prioritätenreihung gemäß Punkt 1.5.2.2. und 1.5.2.3.

Zur Relevanz der Bestimmung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.5.2.5 der VO (EU) 2018/848 bei Impfstoffen siehe RIPAC Auslegungsvermerk Nr. 2022-XX Frage 1: Impfstoffe sind immunologisch wirksame Tierarzneimittel (im Gegensatz zu chemisch-synthetischen allopathischen TA) und Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.5 der VO (EU) 2018/848 (Verdoppelung der Wartezeit) ist somit für deren Gebrauch nicht relevant.

Zum Umgang mit keiner Wartezeit bzw. Wartezeit 0 Tage siehe RIPAC Auslegungsvermerk Nr. 2022-XX, Frage 2. Das heißt bei der Anwendung von chemisch synthetischen allopathischen TA einschließlich Antibiotika sind jedenfalls 48 Stunden Wartezeit einzuhalten.

Bei einer Umwidmung von Arzneimitteln tritt die bei der Kaskadenregelung vorgesehene Wartezeit in Kraft. Eine Verdoppelung dieser Wartezeit ist bei chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln einschließlich Antibiotika erforderlich (siehe auch RIPAC Auslegungsvermerk Nr. 2022-XX, Frage 3).

4.1.6 **Überdachung von Freigelände ***

Für die Überdachung von Freigelände im Sinne von Anhang II Teil II Punkt 1.6.5. der VO (EU) 2018/848 sind von Unternehmer:innen, die Tiere nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 biologisch aufziehen oder halten, die Vorgaben des Erlasses GZ 2020-0.796.343 vom 29.12.2020, welcher auf der KVG-Seite veröffentlicht ist, einzuhalten.

Gemäß Erlass GZ 2020-0.796.343 vom 29.12.2020 gelten Ausläufe als Neubauten, für die nach dem 01.01.2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde. Altbauten (=nicht als Neubauten einzustufende Ausläufe) sind bis zum Ende der Übergangsfrist (31.12.2030) auf die Einhaltung der bisherigen Regelung (gemäß Artikel 10 Absatz 4 bzw. bei Schafen und Ziegen gemäß Anhang III Teil III der kF VO (EG) Nr. 889/2008, gültig bis 15.01.2020) zu überprüfen:

- Bei Rindern/Schafen/Ziegen mit integrierten Ausläufen:
Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, werden zur Einhaltung der geforderten Mindestflächen sowie für die Berechnung der maximalen Überdachung die Mindestmaße für Stall- und Außenflächen gemäß Anhang I der D-VO (EU) 2020/464 zusammengezählt. Mindestens 10 % dieser Summe müssen ohne Überdachung bleiben.
- Haltungssysteme für Rinder/Schafe/Ziegen mit einer eindeutigen Trennung zwischen Stall und Auslauf:
Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt, so muss der Auslauf im Ausmaß von mindestens 10 % der Mindestaußenfläche gemäß Anhang I der D-VO (EU) 2020/464 ohne Überdachung ausgeführt sein.
- Bei Schweinen:
Die Mindeststallfläche muss überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestaußenfläche gemäß Anhang I der D-VO (EU) 2020/464 sind nicht überdacht.

4.1.7 **Höchstzulässige Anzahl an Tieren/ha ***

Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.7. der VO (EU) 2018/848 werden in Österreich die Werte gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 889/2008 als national geltende höchstzulässige Anzahl an Tieren je Hektar, unterschieden nach Tierkategorie, als Äquivalent von 170 kg N je Hektar und Jahr, festgelegt und um die geltenden Werte gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 (Geschäftszahl 2022-0.592.691) für andere Tierkategorien ergänzt:

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.6.7. der VO (EU) 2018/848	
Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Fohlen unter 1 Jahr, Esel	5,4
Jungpferde, Ponys über 350kg	2,33
Pferde ab 3 Jahren	2
Kälber bis 3 Monate	13,3
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr (über 3 Monate)	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Zwergzebus und andere Zwergrinder unter 0,5 Jahre	10
Zwergzebus und andere Zwergrinder 0,5 bis 2 Jahre	6,7
Zwergzebus und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	4
Schafe/Ziegen unter 1 Jahr	28,6
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Junghennen	500
Legehybrid(Bruder-)hähne	1000
Masthühner	580
Legehennen	230
Enten (Mast-, Zucht-)	286
Gänse (Mast-, Zucht-)	286

Ausgedruckt am: 09.01.2024 15:12:00

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Puten (Mast-, Zucht-)	286
Strauße	13,3
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Rotwild, Dam- und Sikawild, Davidshirsche unter 1 Jahr	28,6
Dam- und Sikawild, Davidshirsche ab 1 Jahr	13,3
Rotwild ab 1 Jahr	8
Lamas, Alpakas unter 1 Jahr	28,6
Lamas, Alpakas ab 1 Jahr	13,3

4.1.8 **Unterbringung und Haltungspraktiken für Säugetiere ***

Steinmehl und andere Mineralstoffe gemäß Anhang II der D-VO (EU) 2021/1165 sind für den Liege-/Ruhebereich allein keine geeignete Einstreu, sondern nur zur Verbesserung und Anreicherung verwendbar. Unbehandelte Sägespäne fallen unter anderes geeignetes Naturmaterial.

4.1.9 **Aus- und Weiterbildung von Tierhalter:innen und Transport-/Schlachtpersonal**

Keine weiteren Anforderungen über das Tierschutzgesetz (TSchG) hinaus.

4.1.10 **Tiertransporte**

Keine weiteren Anforderungen über das Tiertransportgesetz 2007 hinaus.

4.1.11 **Durchführung von Eingriffen an Tieren ***

Für die Durchführung von Eingriffen an Tieren gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.8. der VO (EU) 2018/848 sind von Unternehmer:innen, die Tiere nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 aufziehen oder halten, die folgenden Vorgaben einzuhalten:

[ggf. Platzhalter für kontrollrelevante Klarstellungen aus der VA_0015 und Übertrag relevanter Erlassinhalte des Erlasses BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019 vom 19.12.2019 idgF]

4.2 **Zusätzliche Anforderungen für Rinder, Schafe, Ziegen und/oder Equiden**

4.2.1 **Vorgaben für den Freigelände- und Weidezugang ab 2022 für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden ***

Für den Zugang zu Freigelände und Weide sind von Unternehmer:innen, die Rinder, Schafe, Ziegen und/oder Equiden biologisch halten oder aufziehen, die Vorgaben des Erlasses GZ 2021-0.151.159 vom 17.3.2021 iVm FAQ-Weide ab 2022, welche auf der KVG-Seite veröffentlicht sind, einzuhalten.

4.2.2 **Spezifische Umstellungszeiträume für Rinder**

Umstellung von Rindern, die nicht durchgängig dem Bio-Kontrollsystem unterstellt waren:

Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. der VO (EU) 2018/848 sind zwölf Monate, jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit von Rindern, als spezifischer Umstellungszeitraum festgelegt. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 dürfen frühere Zeiträume nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden (die unter lit. a) und b) angeführten Ausnahmen beziehen sich lediglich auf Landparzellen/landwirtschaftlich

genutzte Flächen). Auch wenn ein Tier zu einem früheren Zeitpunkt biologisch gehalten wurde, trägt dies nicht zum Umstellungszeitraum bei.

Der Umstellungszeitraum von Rindern für die Fleischerzeugung, sowohl die „12 Monate“ wie auch die „mindestens drei Viertel der Lebensdauer“, beginnt mit dem Datum zu laufen, an dem das nicht-biologische Rind in den biologischen Betrieb eingestellt wird, und ist ein Zeitraum, in dem die Vorschriften für die biologische Produktion ununterbrochen eingehalten werden. Frühere Zeiträume, in denen die biologischen Produktionsvorschriften ggf. bereits eingehalten wurden, finden dabei keine Berücksichtigung.

4.2.3 **Vorgaben für die temporäre Anbindehaltung für Rinder älter als 6 Monate** *

Für die temporäre Anbindehaltung von Rindern älter als sechs Monate im Sinne von Anhang II Teil II, Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 sind von Unternehmer:innen, die Rinder nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 biologisch aufziehen oder halten, die Vorgaben des Erlasses GZ 2020-0.799.635 vom 28.12.2020 iVm der VA_0012, welche auf der KVG-Seite veröffentlicht ist, einzuhalten.

(Anmerkung: Die Anlage und der letzte Satz im zweiten Absatz zu Punkt 2.1 ‚Nationale Regelungen‘ des Erlasses, „Diese Regelung gilt bis 31.12.2021“, sind obsolet.)

[ggf. Platzhalter für kontrollrelevante Klarstellungen aus der VA_0012 und Übertrag relevanter Erlassinhalte des Erlasses GZ 2020-0.799.635 vom 28.12.2020]

4.2.4 **Haltung von Kälbern in der Gruppe**

Ab dem 8. Lebenstag sind Kälber in Gruppen zu halten, die Einzelhaltung ist entsprechend der VO (EU) 2018/848 untersagt. (Anmerkung: Eine Gruppe besteht zumindest aus zwei Kälbern.)

4.2.4.1 Ausnahmen von der Kälbergruppenhaltung (gültig ab 1.1.2024) *

Ausnahmen für einzelne Kälber sind nur bei Vorliegen einer tierärztlichen oder veterinärmedizinischen Begründung möglich sowie unter folgenden allgemein gültigen Bedingungen:

- Die Betriebe müssen zwingend über Haltungseinrichtungen verfügen, um Kälber nach der 1. Woche grundsätzlich, jederzeit und entsprechend der EU-Bio-VO in Gruppen zu halten.
- Während der Einzelhaltung besteht permanent Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Rindern (vgl. Anlage 2, Punkt 3.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung Einzelbuchten für Kälber (außer für die Absonderung kranker Tiere) dürfen keine festen Wände haben, sondern müssen mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein, die einen direkten Sicht- und Berührungskontakt der Kälber ermöglichen.).
- Eine präventive Einzelhaltung von Tieren ist verboten.
- Es müssen Vorbeugemaßnahmen gesetzt werden, die das Besaugen von Artgenossen zu vermeiden helfen.

Spezifische Bedingungen:

Tritt mindestens eines der folgenden Kriterien ein, können unter Einhaltung der allgemein gültigen Bedingungen einzelne Kälber ausnahmsweise, für eine auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Zeit, aus der Gruppe genommen werden.

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.
- Eine Erkrankung oder Verletzung eines Kalbes macht eine Separierung zur Behandlung nötig.
- Eine Ansteckung anderer Kälber muss verhindert werden (z. B. bei Durchfall).

- Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet. In diesem Fall ist Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich.
- Eine Kastration wurde durchgeführt. In diesem Fall ist Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
- Beim Zerstören von Hornknospen/Enthornen von Tieren dürfen diese max. 24 h isoliert werden.

Bis zur Verlautbarung anderslautender Bestimmungen können darüber hinaus folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern beträgt mehr als 4 Wochen.
- Beim Auftreten von Besaugen darf nur jenes Tier, das Gruppenmitglieder besaugt, temporär isoliert werden.

Ab der 8. Lebenswoche gelten alle diese Kriterien nicht mehr. Kälber können ab der 8. Lebenswoche nur aus der Gruppe genommen werden, wenn entsprechend dem Österreichischen Tierschutzgesetz eine Anordnung von dem:der Tierarzt:ärztin vorliegt.

4.2.4.2 Anforderungen an die Dokumentation im Fall von Kälber-Einzelhaltung lt. 4.2.4.1. (gültig ab 1.1.2024)

Sofern diese notwendigen und relevanten angeführten Ausnahmen lt. Punkt 4.2.4.1. von der Kälbergruppenhaltung vorliegen, ist eine entsprechende Begründung anzugeben. Die betroffenen Tiere/das betroffene Tier sind/ist anzugeben sowie der Zeitraum der Einzeltierhaltung. Die Form der Dokumentation/des Nachweises ist frei wählbar. Aus anderen Rechtsmaterien (tierärztliche Verschreibungen, TGD, etc.) vorhandene Aufzeichnungen, die die Anforderungen wie oben beschrieben erfüllen, sind als gleichwertig anzusehen und erfüllen sinngemäß die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht.

4.2.5 **Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Schafe und Ziegen ***

Für Schafe und Ziegen gelten in Österreich auf Basis des Artikel 3 iVm Anhang I Teil I Ziffer 2 der D-VO (EU) 2020/464 in Verbindung mit nationalen Vorgaben des Tierschutzgesetzes folgende Mindeststall- und Mindestaußenflächen:

Mindeststall- und Mindestaußenflächen für Einzel,- und Gruppenbuchten		
Tierkategorie	Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) (m ² /Tier)	Mindestaußenfläche (Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen) (m ² /Tier)
Schafe, Ziegen, Widder (älter 12 Monate)	1,50	2,50
Böcke (älter 12 Monate)	3,00 [#]	2,50
Mutterschaf/Mutterziege (mit 1 Lamm/Kitz)	1,85	3,00
	<small>Vor der Trennung vom Muttertier</small>	

Mutterschaf/Mutterziege (mit 2 Lämmern/Kitzen)		2,20	3,50
Mutterschaf/Mutterziege (mit 3 Lämmern/Kitzen)		2,55	4,00
Lämmer/Kitze bis 6 Monate	Nach der Trennung vom Muttertier (separate Haltung)	0,50 [#]	0,50
Jungtiere 6 bis 12 Monate		1,00	1,25

[#] Anpassung an 1. Tierhaltungsverordnung (THVO)

4.3 Zusätzliche Anforderungen für Schweine

4.3.1 Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Schweine *

Klarstellung zur Anwendung von Artikel 10 sowie von Anhang I Teil III der D-VO (EU) 2020/464 auf Haltungssysteme für Bio-Schweine:

„Stallflächen“ gemäß Anhang I Teil III der D-VO (EU) 2020/464 sind überdacht und schützen Schweine vor widrigen Witterungseinflüssen. In diesen Bereichen müssen jedenfalls Liegebereiche entsprechend der VO (EU) 2018/848 angeboten werden.

Unter „Außenflächen“ gemäß Anhang I Teil III der D-VO (EU) 2020/464 sind Flächen zu verstehen, die Außenklima aufweisen, Kontakt mit der Witterung bieten und entsprechend den geltenden Regelungen teilweise überdacht sein dürfen.

Dies gilt bis zu einer anderslautenden Auslegung der Europäischen Kommission oder des EUGH.

4.3.2 Beschäftigungsmaterial im Freigelände *

Beschäftigungsmaterial muss auch im Freigelände (Auslauf) angeboten werden (z. B. Raufen mit Stroh, Heu ad libitum).

[ggf. Platzhalter für Übertrag relevanter Erlassinhalte des Erlasses BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019 vom 19.12.2019]

4.4 Zusätzliche Anforderungen für Geflügel

4.4.1 Definition Junggeflügel gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.2. lit. c) sublit. iii) der VO (EU) 2018/848 *

Junggeflügel (alle Arten) wird allgemein in Anlehnung des Artikels 3 Ziffer 29 der VO (EU) 2018/848 festgehaltenen Definition für Junghennen mit einem Alter unter 18 Wochen festgelegt. Innerhalb dieser Zeitspanne kann unter Einhaltung aller Voraussetzungen und Bedingungen der Einsatz nicht-biologischer Eiweißfuttermittel gemäß Anhang II Teil II 1.9.4.2. lit. c) der VO (EU) 2018/848 iVm VA_0016 in Anspruch genommen werden.

4.4.2 Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Geflügel sowie Merkmale und technische Anforderungen an Geflügelställe

Abweichend von den Vorgaben für die Sitzstangenlänge gemäß Anhang I Teil IV der D-VO (EU) 2020/464 für Elterntiere der Art Gallus Gallus und für Legehennen (= 18 cm) sind entsprechend dem Tierschutzgesetz

iVm Punkt 4.1 der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) für Legehennen und Zuchttiere 20 cm/Tier als Mindestausmaß einzuhalten.

Hinweis: Für Junghennen und Bruderhähne gelten die Bestimmungen der D-VO (EU) 2020/464.

Zusätzlich zu den Vorschriften des Artikel 15 Absatz 1 und des Teils IV des Anhang I der D-VO (EU) 2020/464 ist den Anforderungen des Tierschutzgesetzes iVm Punkt 4.5 der Anlage 6 der 1. THVO zu entsprechen.

4.4.3 Anforderungen an einen zusätzlichen überdachten Außenbereich *

Ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 lit. c) der D-VO (EU) 2020/464 zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht und der zur Besatzdichtenberechnung herangezogen wird (Klimazone 2, K2), hat zusätzlich zu den Bestimmungen der EU-Bio-VO folgenden besonderen Anforderungen zu entsprechen, um die Vorgaben von Anhang II Teil II Punkt 1.6.1. und 1.6.3. der VO (EU) 2018/848 zu erfüllen:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs (K2) sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

4.4.4 Anrechenbarkeit der nutzbaren Fläche bei Masthühnern und Puten *

Bei der Berechnung der nutzbaren Fläche gemäß Artikel 3 Ziffer 31 der VO (EU) 2018/848 ist der Punkt 5.1 der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) heranzuziehen.

Somit dürfen erhöhte Flächen für Masthühner und Puten in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden: Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Absatz 4 der 1. THVO vorliegt oder der/die zuständige Amtstierarzt:ärztin diese überprüft und genehmigt hat.

4.4.5 Anzahl der Ebenen in Mehretagen-Systemen *

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 lit. b) der D-VO (EU) 2020/464 dürfen Geflügelställe mit Mehretagen-Systemen ab 1.1.2022 nicht mehr als drei Ebenen nutzbarer Fläche aufweisen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Auslegung der Europäischen Kommission oder des EUGH können darüberhinausgehende Ebenen als erhöhte Sitzebenen dienen.

4.4.6 Anforderungen an die Kotgrube * ◦

Unter Kotgrube ist jene Fläche für den Kot zu verstehen, die in einem Legehennenstall für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht.

Dieses Flächenmaß muss mindestens 450 cm² pro Henne betragen. Dieser Wert pro Henne bezieht sich auf den aktuellen Tierbesatz im betroffenen Stall. Gleiches gilt bei der Volierenhaltung.

Für Bestände bis zu 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallflächen gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm² pro Henne laut aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen sind jedenfalls anrechenbar.

4.4.7 **Ruhezeiten** * °

Festlegung der Ruhezeit durch den Mitgliedstaat gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.4. lit. c) der VO (EU) 2018/848:

[ggf. Platzhalter für Übertrag relevanter Erlassinhalte des Erlasses BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 idgF]

4.4.8 **Unterbringung und Haltungspraktiken für Geflügel** *

Die Anzahl der Lebenszeit in Tagen ist die Basis für die Berechnung des Drittels in dem Auslauf möglich sein muss. Der Zugang pro Tag beträgt mindestens 8 Stunden.

Im Winter kann die Anforderung „Freigelände muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen“ wegen Witterungsbedingungen oder dem Zustand des Bodens ausgesetzt werden.

4.4.9 **Zugang zu Freigelände und Auslaufmanagement** * °

[ggf. Platzhalter für Übertrag relevanter Erlassinhalte aus BMGF-75340/0033-II/B/16a/2017 vom 21.12.2017 (Punkt 1) abgeändert durch BMSAGK75340/0009-IX/B/16a/2018 vom 4.6.2018 (Punkt 2)]

4.4.10 **Festlegung der Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien** *

Als Kriterium für langsam wachsende Rassen/Linien gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.1. der VO (EU) 2018/848 wird eine maximale tägliche Zuwachsrate festgelegt. Der tägliche Zuwachs beträgt

- bei Hühnern maximal ≤ 40 g/d,
- bei Truthennen maximal ≤ 80 g/d und
- bei Truthähnen maximal ≤ 115 g/d.

[Anmerkung: Die Liste, der in Österreich anerkannten, langsam wachsenden Rassen/Linien wird als Publikation des Kontrollausschusses von den zuständigen Behörden festgelegt und jährlich evaluiert.]

Zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Kriterien haben Unternehmer:innen (Schlachtbetriebe), welche langsam wachsende Rassen/Linien bzw. Geflügel vor dem Erreichen des in der EU-Bio-VO festgelegten Mindestalters schlachten, die täglichen Zuwachsraten und das Schlachalter auf Aufforderung durch die Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG zu melden. Die Daten sind mittels jährlicher Meldung am Jahresanfang für das jeweilige Vorjahr zur Verfügung zu stellen. Basierend auf den übermittelten Schlachtdaten nimmt der Beirat für die biologische Produktion die jährliche Überprüfung der Liste der in Österreich gültigen langsam wachsenden Rassen/Linien vor.

4.4.10.1 Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Geflügel

Die Tierschutzgesetz-Forderung von 8 m² für Alternativsysteme mit Auslauflächen (gemäß Punkt 4.5.2 der 1. Tierhaltungsverordnung) gilt auch als erfüllt, wenn zwei Mal 4 m² (entsprechend Anhang I Teil IV Punkt 1 und 3) der D-VO (EU) 2020/464) in Koppeln angeboten werden.

4.5 **Zusätzliche Anforderungen für Kaninchen**

4.5.1 **Zäune für Kaninchen**

Die Zäune gemäß Artikel 20 Absatz 2 lit. b) der D-VO (EU) 2020/464 müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können und sich außerhalb des Geheges keine Tiere befinden.

4.6 Zusätzliche Anforderungen für Bienen

4.6.1 Anforderungen an Beuten *

4.6.1.1 Rechtsgrundlage:

VO (EU) Nr. 2018/848, Anhang 2, Teil 2, Pkt. 1.9.6.5

d) Die Beuten und das Imkereizubehör müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

f) in den Bienenstöcken dürfen nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden

4.6.1.2 Anwendungsbereich:

Die Regelung gilt für

- alle Bereiche der Bienenhaltung, einschließlich der grundsätzlich für die Überwinterung geeigneten Behausungen für die Königinnenzucht

Von der Regelung ausgenommen ist

- Zubehör für die Königinnenzucht

Produktionsbereiche nach der Entnahme von Imkereierzeugnissen aus den Beuten fallen nicht mehr in diesen Anwendungsbereich.

4.6.1.3 zu verwendende Materialien:

Entsprechend der Rechtsnorm können in der Bienenhaltung und -unterbringung ausschließlich Materialien verwendet werden, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

Einsatzbereich	Regelung
<p>Für ganzjährige Bienenbehausungen*): Beuten und deren Elemente (Boden, Zargen, Deckel, Rähmchen, Trennschiede, Isolierung, Abstandhalter) gilt:</p>	<p>Folgende natürliche Materialien sind <u>zulässig</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (=Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten) - Stroh - Ton - Lehm <p>Diese Einschränkungen gelten <u>nicht für</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindungselemente - Gitterböden - Dachabdeckungen zum Schutz vor Nässe - Fütterungseinrichtungen <p>Sowohl geschäumte, extrudierte und ähnliche Kunststoffe als auch bitumenhaltige Stoffe sind für die Unterbringung und Haltung von Bienen <u>ausgeschlossen</u>.</p>

<p>*) Dementsprechend fallen alle Behausungen, welche grundsätzlich zum Ganzjahresbetrieb/zur Überwinterung geeignet sind, in diese Regelung (z. B. Mini-Plus).</p>	<p>Für die <u>Außenbehandlung</u> der Beuten sind nur Anstriche aus natürlichen und ökologisch unbedenklichen Stoffen, wie zum Beispiel Pflanzenöle oder Lacke und Lasuren auf Wasserbasis zulässig. Diese dürfen keine Pestizide enthalten.</p>
<p>Für alles andere Imkereizubehör gilt:</p>	<p>Prinzipiell sind alle Materialien zulässig, die zu keiner Kontamination der Umwelt oder der Imkereierzeugnisse mit schädlichen Stoffen führen. <u>So weit möglich, sind Materialien zu verwenden, wie z. B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz mit niedrigem Verarbeitungsgrad (Vollholz, Schichtholz, Sperrholz, Holzweichfaserplatten) - Stroh - Ton - Lehm - Metall (kein Aluminium) - Glas

4.6.1.4 Gültigkeit der Regelung:

- Die Regelung gilt für Neuanschaffungen ab 30.11.2023.
- Nicht entsprechende Abstandhalter können bis zum Verschleiß verwendet werden.
- Nicht entsprechende andere Materialien können bis zum 31.12.2026 verwendet werden.

4.6.2 **Spezifische Umstellungszeiträume: Verwendung von nicht-biologischem Bienenwachs**



Wenn kein Biowachs entsprechend der Anforderung von Anhang II Teil II Punkt 1.2.2. lit. f) der VO (EU) 2018/848 verfügbar ist, kann auf Basis des Nachweises, dass das eigene Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf den Austausch des Waxes verzichtet werden.

Ebenso kann die Anforderung, dass das Wachs von den Deckeln stammt, bei Nichtverfügbarkeit von Biowachs entfallen, da diese Bestimmung nicht überprüfbar ist. Der analytische Nachweis der Reinheit des Waxes genügt.

4.6.3 **Standort von Bienenstöcken**

In Österreich werden keine Regionen oder Gebiete ausgewiesen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die biologische Produktion nicht praktikabel ist.

4.6.4 **Verwendung von nicht-biologischem Bienenwachs durch bio-zertifizierte Imkereien**

Die Verwendung von nicht-biologischem Wachs, auch wenn es sich um rückstandsfreies Wachs handelt, ist in bio-zertifizierten Imkereien nicht zulässig. Die VO (EU) 2018/848 enthält weder im Kapitel III noch im Anhang II Teil II, insbesondere in Punkt 1.9.6., Bestimmung, die eine solche Verwendung zulassen würde.

5 Algen- und Aquakulturtierproduktion

5.1 Fütterung karnivorer Aquakulturtiere mit biologischen Einzelfuttermitteln ◦

Die Formulierung lt. Anhang II Teil III Punkt 3.1.2.1. lit. c), 3.1.3.3. lit. a) und lit. e) und 3.1.3.3.4. lit. b) der VO (EU) 2018/848, dass die Futtermittel ökologisch sein müssen, schließt die Verwendung von Umstellungsfuttermitteln aus.

6 Verarbeitung von Lebens- und Futtermittel inklusive Wein und Hefe

6.1 Zusammensetzung verarbeiteter biologischer Lebensmittel *

Die Formulierung „überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt“ bedeutet: Lebensmittel enthält > 50 Gewichtsprozent Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, wobei hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt werden.

6.2 UV-Behandlung von Bio-Hefe zur Anreicherung mit Vitamin D *

Die Verwendung von UV-Licht zur Anreicherung mit Vitamin D ist nicht mit den Zielen und Grundsätzen der biologischen Produktion vereinbar.

Eine Anreicherung verarbeiteter biologischer Lebensmittel mit Vitaminen, wie u. a. der Einsatz von UV-behandelter Bäcker-Hefe mit erhöhtem Vitamin-D2-Gehalt als nicht-biologische Zutat, ist bis auf wenige Ausnahmen gemäß Artikel 16 iVm Anhang II Teil IV Punkt 2.2.2. lit. f) der VO (EU) 2018/848 nicht erlaubt.

6.3 Trägerstoffe (Bsp. „Maltodextrin“) in Vormischungen für Siliermittel-Erzeugnisse *

Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Einzelfuttermittel bzw. Futtermittel-Ausgangserzeugnissen als Trägerstoffe, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind, stellen Vormischungen gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 dar.

Einzelfuttermittel bzw. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse haben den spezifischen Grundsätzen für die Verarbeitung biologischer Futtermittel gemäß Artikel 8 und den Produktionsvorschriften für verarbeitete Futtermittel gemäß Artikel 17 iVm Anhang II Teil V der VO (EU) 2018/848 zu entsprechen.

Es muss die biologische Herkunft aller in der Praxis zur Anwendung kommender Einzelfuttermittel bzw. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für Siliermittel-Erzeugnisse gewährleistet werden.

6.4 Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier

6.4.1 Natürliche Farb- und Überzugstoffe

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen soll die Verwendung externer Produktionsmittel gemäß Art. 5 lit. g sublit. ii der VO (EU) 2018/848 auf „natürliche oder auf natürlichem Wege gewonnene Stoffe“ beschränkt sein. Natürliche Farbstoffe stammen daher in erster Linie von Erzeugnissen aus der Natur, u. a. von natürlichen Frucht- oder Gemüsesäften, Konzentraten und Pulvern sowie von anderen geeigneten Pflanzenextrakten oder färbendem Pflanzenmaterial. Grundsätzlich sind unter natürlichen Farb- und Überzugstoffen jene natürlichen Ursprungs zu verstehen. Diese Festlegung gilt bis zu einer diesen Gegenstand ändernden Regelung.

Nachfolgend sind Farb- und Überzugsstoffe aufgelistet, die jedenfalls für das Färben von Ostereiern verwendet werden dürfen. Anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um nationale Zulassungen handelt.

6.4.2 **Farbstoffe**

- E 100 Kurkumin;
- E 101(i) Riboflavin;
- E 120 Cochenille, Karminsäure, Echtes Karmin;
- E 132 Indigotin, Indigokarmin;
- E 140 Chlorophylle und Chlorophylline;
- E 141 Kupferkomplexe der Chlorophylle und Chlorophylline;
- E 153 Pflanzenkohle;
- E 160a Carotine;
- E 160b(i) Annatto Bixin;
- E 160b(ii) Annatto Norbixin;
- E 160c Paprikaextract, Capsanthin, Capsorubin;
- E 161b Lutein;
- E 162 Beetenrot, Betanin;
- E 163 Anthocyane.

6.4.3 **Überzugsstoffe**

- E 553b Talkum;
- E 903 Carnaubawachs;
- E 904 Schellack.

6.4.4 **Zeitraum**

Der Zeitraum der Verwendung ist im Hinblick auf die handelsübliche Zeit zu Ostern beschränkt. Abhängig vom jeweiligen Termin von Ostern im Jahresablauf ist der Vermarktungszeitraum daher von Januar bis April/Mai.

7 Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung

7.1 Annahme von Erzeugnissen von anderen Unternehmern oder aus anderen Einheiten *

Der:Die Unternehmer:in muss entweder durch Verfahrensanweisungen im QM-System oder Hinweise in Aufzeichnungsbüchern wie z.B. auf landwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet werden, dass er:sie mit der Bestätigung der Übernahme oder der Eintragung die Anforderungen des Anhangs III Punkt 5 hinsichtlich der Übernahme überprüft hat und damit auch dafür verantwortlich ist.

8 Kennzeichnung

8.1 Verarbeitete Lebensmittel, deren Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist *

Das Erfordernis der Hauptzutat ist jedenfalls erfüllt, wenn die Zutat oder die Summe der Zutaten aus der Jagd oder der Fischerei als primäre Zutat gemäß Artikel 18(1) der VO (EU) Nr. 1169/2011 angeführt wird.

8.2 Codenummer der Kontrollstelle

8.2.1 Angabe mehrerer Codenummern

Die Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmers/der Unternehmerin, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat, ist anzubringen, selbst wenn diese/r ein/e Subunternehmer:in ist bzw. im Auftrag eines Händlers/einer Händlerin handelt.

Diesem Anspruch folgend, können weitere Kontrollstellen von Vertreiber:innen oder Handelsunternehmen angegeben werden, sofern diese Angabe für Verbraucher:innen nicht irreführend ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Täuschungsgefahr bei Angabe mehrerer Kontrollstellencodes hingewiesen. Die Kontrollstellencodenummer der Kontrollstelle des Unternehmers/der Unternehmerin, der/die die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, ist in unmissverständlicher Weise anzubringen.

8.2.2 Neuvergabe von Codenummern

Folgende Grundsätze gelten für die Neuvergabe von Nummern für in Österreich zugelassene Kontrollstellen/Kontrollbehörden:

- AT ist als ISO-Code des Landes an erster Stelle zu nennen;
- die Abkürzung BIO folgt an zweiter Stelle;
- in der dreistelligen Referenznummer wird die Länderkennung der Statistik Österreich vorgezogen (die dreistellige Kennziffer des politischen Bezirkes in der Statistik setzt sich zusammen aus einer Stelle für das Bundesland – 1 für Burgenland, 2 für Kärnten, 3 für Niederösterreich, 4 für Oberösterreich, 5 für Salzburg, 6 für Steiermark, 7 für Tirol, 8 für Vorarlberg und 9 für Wien – und einer zweistelligen Laufnummer, wobei die Statutarstädte den Landbezirken vorangestellt sind; die Vorgaben für die Bundesländer werden übernommen und die jeweilige Ziffer richtet sich nach dem Sitz der Kontrollstelle/Kontrollbehörde in Österreich). Für Kontrollstellen aus anderen Mitgliedstaaten, die keinen eigenen Sitz in Österreich haben, wird die Kennung 0 gewählt. Die Neuvergabe der zweistelligen Nummern erfolgt in jedem Fall in aufsteigender Reihenfolge.

8.3 Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe

Die Angabe des Ortes kann entweder mit dem offiziellen Namen, als Substantiv oder Adjektiv, oder mit dem zweistelligen Code nach ISO 3166 erfolgen.

8.4 EU-Bio-Logo auf „kleinen Verpackungen“ verarbeiteter biologischer Lebensmittel

Wenn der auf der Verpackung des Erzeugnisses zur Verfügung stehende Platz nach Angabe aller verpflichtender Kennzeichnungselemente gemäß VO (EU) Nr. 1169/2011 nicht mehr ausreicht, um das Logo in der Normalgröße abzubilden, kann es ausnahmsweise auf das Maß von 6 x 9 mm verkleinert werden.

9 Zertifizierung

9.1 Vorgaben für die Ausstellung von Zertifikaten lt. Muster gemäß Anhang VI der VO (EU) 2018/848 und für die Veröffentlichung

9.1.1 Allgemeines

Die Kontrollstellen sind für die Ausstellung von rechtskonformen Bio-Zertifikaten verantwortlich.

Dies umfasst sowohl die Vorgaben der VO (EU) 2018/848, als auch jene der EN ISO/IEC 17065.

Die Kontrollstellen übermitteln ab 1.1.2023 zumindest den verpflichtenden Teil I des Zertifikats lt. Anhang VI der VO (EU) 2018/848 jener Zertifikate an die EU-Zertifikatsdatenbank in TRACES, die ab 1.1.2023 ausgestellt werden.

Die Kontrollstellen stellen die Veröffentlichung der Zertifizierungsdaten über die nationalen Zertifikatsdatenbanken sicher. Diese Veröffentlichung umfasst zumindest den verpflichtenden Teil I des Zertifikats lt. Anhang VI der VO (EU) 2018/848, sowie die unter Punkt 4. dieses Dokuments festgelegten Mindestinhalte des Nationalen Teils.

Die auf die nationalen Datenbanken hochgeladenen Zertifikate müssen darüber hinaus die Anforderungen der EN ISO/IEC 17065 erfüllen (z. B. Abbildung des Akkreditierungszeichens).

9.1.2 Klarstellungen zum Teil I (verpflichtender Teil) der Zertifikatsvorlage lt. Anhang VI der VO (EU) 2018/848

Basis für die folgenden Klarstellungen sind die VO (EU) 2018/848 sowie die von der COM herausgegebenen „INDICATIONS ON HOW TO FILL IN THE MODEL OF CERTIFICATE FOR ORGANIC PRODUCTION“ (Ausfüllanleitung)

- Box 5: Tätigkeit:
 - Lohn­tätigkeit wird jeweils unter der entsprechenden Kategorie abgebildet.
 - Saatgut-Verkauf wird unter „Vertrieb/Inverkehrbringung“ abgebildet.
 - Import muss abgebildet werden. Bei Änderungen erfolgt eine umgehende Anpassung.
 - Export wird abgebildet, sobald im Zuge der Kontrolle vom Unternehmen auf Abfrage der Kontrollstelle angegeben wird, dass Export geplant ist.
 - für alle Tätigkeiten: Änderungen bei den Tätigkeiten werden bei Notwendigkeit und Bekanntwerden abgebildet, außer Import (siehe oben).
- Box 6: Erzeugniskategorien und Produktionsverfahren:
 - Vorgehensweise bei Parallelproduktion lt. Artikel 9(7) der VO (EU) 2018/848:
Das Kästchen „ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion“ ist immer dann anzukreuzen, wenn Parallelproduktion lt. Artikel 9(7) stattfindet, unabhängig davon, in welcher Phase der Umstellung sich die den Bio-Produktionsvorschriften unterworfenen Produktionseinheiten befinden.
 - Vorgehensweise bei Parallelproduktion im Nicht-LW-Bereich:
Es wird jene Erzeugniskategorie abgebildet, der das Erzeugnis zuzuordnen ist, das verkauft wird, unabhängig von der Herkunft des Erzeugnisses.
 - zu lit. e) der Ausfüllanleitung - Futtermittel:
Hier werden verarbeitete Futtermittel abgebildet, im Unterschied zu unverarbeiteten Futtermitteln, die unter die Kategorien für unverarbeitete Erzeugnisse fallen.

- zu lit. f) der Ausfüllanleitung - Wein:
Hier wird das Lebensmittel abgebildet, im Unterschied zu den Trauben, die unter lit. a) fallen.
- zu Erzeugniskategorien lt. lit. d), e) und f) der Ausfüllanleitung:
Wird nur „Produktion“ (bezieht sich lt. Definition auf unverarbeitete Erzeugnisse) als Tätigkeit unter Box 5 angeführt, so ist die Kombination mit den Kategorien lt. lit. d), e) und f) (beziehen sich auf verarbeitete Erzeugnisse) in Box 6 nicht möglich.
- zu lit. g) der Ausfüllanleitung - Produkte lt. Anhang I der VO (EU) 2018/848:
Wird nur „Produktion“ als Tätigkeit unter Box 5 angeführt, so ist die Kombination mit der Kategorie lt. lit. g) in Box 6 bei nur wenigen Erzeugnissen denkbar, z. B. Weinblätter, rohe Häute.
- für alle Erzeugniskategorien und Produktionsverfahren lt. Box 6:
Statusänderungen von Produkten, die in der Produktliste lt. nationalem Teil (siehe Punkt 9.1.4. dieses Dokuments) durchgeführt werden, müssen auch in Box 6 umgehend abgebildet werden.
- zu Textfeld: Bestätigung, dass der/die Unternehmer:in die VO erfüllt:

Es handelt sich um eine allgemeine Bestätigung über alle Tätigkeiten und Erzeugniskategorien, die prinzipiell der Zertifizierung unterliegen, ohne Berücksichtigung etwaiger produktbezogener, statusrelevanter Maßnahmen.

- Box 8: Gültigkeit

Von der Gültigkeit des Zertifikats abweichende, auf Produkte oder Produktgruppen bezogene Gültigkeiten, werden im nationalem Teil lt. Punkt 9.1.4. dieses Dokuments angeführt.

9.1.3 **Klarstellungen zum Teil II (optionaler Teil) der Zertifikatsvorlage lt. Anhang VI der VO (EU) 2018/848**

Zu den Boxen 1 bis 8 werden keine Mindestanforderungen oder Klarstellungen festgelegt. Zu Box 9 gelten die Vorgaben lt. Punkt 9.1.4 dieses Dokuments.

9.1.4 **Vorgaben für den Nationalen Teil zum Zertifikat lt. Anhang VI der VO (EU) 2018/848**

9.1.4.1 Verpflichtend darzustellende Mindestinhalte:

- Produktliste
alle Produkte plus Vermarktungsstatus/Deklarationshinweis, einschließlich:
 - Artikel-30(5)(b) und (c)-Produkte
 - Mischungen (Saatgut- und Futtermittelmischungen)
 - Produkte aus Pilzproduktion und Wildsammlung
 - reine Handelsprodukte: entweder separat ausgewiesen oder in anderen Kategorien enthalten
 - konventionelle Produkte aus der Tätigkeit „Produktion“ lt. Teil I, Punkt 5 des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848 (Urproduktion)
 - nicht-zertifizierte Tiere, einschließlich der Information, ob diese nicht zum Verkauf (Eigenbedarf) oder nicht als Lebensmittel (Hobby- oder Streicheltiere) bestimmt sind
- Lohntätigkeiten, für die der/die Unternehmer:in zertifiziert ist
- abweichende Gültigkeitszeiträume, wenn erforderlich oder sinnvoll

- für den Fall der Abbildung der Inhalte des Nationalen Teils außerhalb des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848: eine Klarstellung mit der Aussage, dass dieses Dokument nur in Verbindung mit dem Zertifikat lt. VO (EU) 2018/848 des zertifizierten Unternehmens gültig ist.

9.1.4.2 Freiwillige Angaben

Darüber hinaus können weiteren Angaben gemacht werden, wenn dies von der Kontrollstelle gewünscht und für sinnvoll erachtet wird, z. B. Chargenzertifizierungen, Flächenangaben, Hofnamen, Konformität der Handelstätigkeit, Angaben gemäß EN ISO/IEC 17065.

9.1.4.3 Weitere Vorgaben

1. Layout/Gliederung innerhalb des Nationalen Teils des Zertifikats ist prinzipiell frei wählbar.
2. Die Tiefe der Darstellung der Produkte in der Produktliste wird dzt. nicht harmonisiert.
3. Die oben genannten Mindestinhalte sind entweder als weiterer Inhalt außerhalb des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848 anzuführen, oder in Teil II des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848 in den jeweils dafür vorgesehenen Boxen (z. B. Box 1 für die Produktliste, Box 9 für weitere Angaben) darzustellen. Welche der beiden Optionen gewählt wird, entscheidet jede Kontrollstelle nach eigenen Möglichkeiten und Bedürfnissen.
4. Für den Fall der Veröffentlichung als weiterer Inhalt außerhalb des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848 muss durch das Layout klar erkennbar sein, dass es sich um vom verpflichtenden Teil I des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848 separierte Inhalte handelt. Pflichtangaben lt. Teil I der Vorlage des Zertifikats lt. VO (EU) 2018/848 dürfen im Nationalen Teil wiederholt werden. Inhalte des Nationalen Teils bzw. des Teils II dürfen jedoch nicht im Teil I aufscheinen.
5. Produkte außerhalb des Geltungsbereichs der VO (EU) 2018/848 dürfen nicht in Zertifikaten in der TRACES-Zertifikatsdatenbank der EU aufscheinen (d.h. auch nicht in Box 9 des optionalen Teils II).
6. Für die Darstellung von Produkten außerhalb des Geltungsbereichs der VO (EU) 2018/848 gilt Folgendes:
 - Produkte, die national über die „Richtlinie Biologische Produktion“⁷ geregelt sind (das sind derzeit Biokosmetika und Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen) können im Nationalen Teil angeführt werden, sofern über einen entsprechenden Hinweis bei den Produkten
 - ein klarer Bezug zur „Richtlinie Biologische Produktion“ hergestellt wird und
 - nicht der Eindruck erweckt wird, dass diese Produkte nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 produziert wurden.
 - Für Bestätigungen oder Zertifizierungen anderer, nicht vom Geltungsbereich der VO (EU) 2018/848 umfassten Produkte (z. B.: andere Non-Food-Produkte als Biokosmetika, biotaugliche Betriebsmittel), sind separate Dokumente auszustellen. Layout/Gliederung solcher Dokumente ist prinzipiell frei wählbar, jedoch darf bezüglich der Produktionsverfahren dieser Produkte auf diesen Dokumenten kein Zusammenhang mit der VO (EU) 2018/848 hergestellt werden. Unabhängig davon ist auf Bestätigungen für biotaugliche Betriebsmittel (die selbst aber nicht-

⁷ Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie "Biologische Produktion"), RL_0003

biologisch produziert sind bzw. nicht in den Geltungsbereich fallen) ein Bezug auf die VO (EU) 2018/848 in der Form zulässig, dass diese betroffenen Betriebsmittel in der biologischen Produktion einsetzbar sind.

9.2 Weitere Vorgaben zur Zertifizierung

Ein einziges Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum wäre logisch. Es besteht jedoch keine Verpflichtung die Zertifizierung für alles in einem einzigen Dokument durchzuführen. Zuständige Behörde des Mitgliedstaates hat geeignete Vorgaben zu machen. Dem Ansatz der Europäischen Kommission kann gefolgt werden. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass Zertifikate, deren Geltungsbereich eingeengt wird, eingezogen werden und nicht mehr verwendet werden dürfen.

10 Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten

10.1 Schriftliche Aufzeichnungen über Kontrollen

Eine Gegenzeichnung des Kontrollberichtes muss jedenfalls nachvollziehbar machen, dass der Bericht zur Kenntnis genommen wurde. Dies erfolgt sicher am einfachsten im Bericht, jedoch ist auch jede andere Form möglich, wenn die Bedingungen von Satz 1 erfüllt werden.

10.2 Beeinträchtigung der Integrität der biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse

Für 2022 und 2023 gilt: Die Integrität ist nicht beeinträchtigt, wenn gemäß MK_0005 kein Verstoß vorliegt, welcher Merkmale, die ein Erzeugnis als biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis kennzeichnen, beeinträchtigt oder beeinträchtigt hat (= Verstöße, welche den Bio-Status beeinträchtigen oder beeinträchtigt haben).

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Publikationen des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG,
Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
 - o RL_0002: Jährliche Kontrollplanung
 - o RL_0004: Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme biologische Produktion
 - o RL_0006: Vorgangsweise im Falle des Vorhandenseins von Rückständen
 - o RL_0007: Verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in der biologischen Produktion
 - o VA_0003: Repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände
 - o VA_0004: Repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO in Lebensmitteln
 - o VA_0005: Repräsentative Probenahme von Futtermitteln
 - o VA_0006: Rückwirkende Anerkennung
 - o VA_0008: Zugang nicht-biologischer Tiere

- VA_0009: Ausnahmen in Katastrophenfällen
 - VA_0010: Verwendung nicht-biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial
 - VA_0011: Zulassung nicht-biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
 - VA_0012: Temporäre Anbindehaltung von Rindern
 - VA_0013: Informationsaustausch
 - VA_0014: Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten biologischen Lebensmitteln
 - VA_0015: Eingriffe an Tieren
 - VA_0016: Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel
 - MK_0002: Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gem. § 5 Abs. 2 Z 6 EU-Qua-DG
 - MK_0005: Maßnahmenkatalog gem. Art. 41 Abs. 4 der VO (EU) 2018/848
 - MK_0006: Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße
- Flussdiagramm der zuständigen Behörden über die Kontrollen gemäß 38(1)(e) der VO (EU) 2018/848
 - Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie „Biologische Produktion“),
Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
 - Erlässe,
Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
 - Nationale Rechtsvorschriften,
Standort: Rechtsinformationssystem
 - EU-Rechtsvorschriften,
Standort: EUR-Lex

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	07.11.2023	07.11.2023	30.11.2023	30.11.2023
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1